



STADT BAD KISSINGEN

Verordnung der Stadt Bad Kissingen über öffentliche Anschläge vom 18. Dezember 1996

Beschluß des Stadtrates: 11. Dezember 1996

Bekanntmachung: 21. Dezember 1996
(KGAMBI. Nr. 295)

Aufgrund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert am 10. Juni 1992 (GVBl S. 152) erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Anschläge sind Zettel, Plakate, Schriften oder Tafeln, die an einem unbeweglichen Gegenstand (wie einem Haus, einer Mauer, einem Zaun, einem Baum, einer Säule u.dgl.) befestigt oder angeschlagen sind und von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können, also insbesondere solche, die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgen oder von ihm aus sichtbar sind.
- (2) Keine öffentlichen Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfaßt werden.

§ 2

Öffentliche Anschläge

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge aller Art nur auf den im Stadtgebiet zugelassenen Anschlagssäulen oder -tafeln angebracht werden. Hierzu ist die Zustimmung des

Unternehmens, das diese zugelassenen Anschlagflächen unterhält, erforderlich. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt vorgeführt werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 Satz 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, daß die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, oder sonstigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen von Bedeutung behält sich die Stadt vor, zusätzliche Anschlagmöglichkeiten bereitzustellen oder zuzulassen.
- (3) Unter die Vorschrift des § 2 fallen nicht:
 - a) Anschläge, die innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen Räumen an Schaufenstern oder Türen angebracht sind und von außen bzw. einer öffentlichen Verkehrsfläche aus wahrgenommen werden können.
 - b) Ankündigungen öffentlich rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.

§ 4

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5

Sonstige Vorschriften über Beschränkungen für Werbeanlagen

Unberührt bleiben durch diese Verordnung sonstige einschlägige gesetzliche Bestimmungen über Werbeanlagen, insbesondere nach dem Straßenverkehrs- und dem Straßen- und Wegegerecht sowie dem Baurecht mit Nebengesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen läßt,
2. entgegen § 2 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 7**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bad Kissingen, den 18.12.1996

Stadt Bad Kissingen

Zoll

Oberbürgermeister